

Protokoll:	Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart	Niederschrift Nr.	432
		TOP:	10
Verhandlung		Drucksache:	840/2021
		GZ:	SWU
Sitzungstermin:	14.12.2021		
Sitzungsart:	öffentlich		
Vorsitz:	BM Pätzold		
Berichterstattung:	Frau Rickes (BaurA)		
Protokollführung:	Frau Faßnacht / fr		
Betreff:	BPlan Vergnügungsstätten u. andere Einrichtungen im Leonhardsviertel im Stadtbez. S-Mitte (Stgt 265.6) - Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Zurückstellung -		

Vorgang: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik v. 30.11.2021, öffentlich, Nr. 414
Ergebnis: Einbringung

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Referats Städtebau, Wohnen und Umwelt vom 18.11.2021, GRDRs 840/2021, mit folgendem

Beschlussantrag:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Leonhardsviertel im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte (Stgt 265.6) vom 30.07.2021 mit Begründung und Umweltbericht vom 30.07.2021 sowie die weiteren wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist auf dem Titelblatt der Begründung mit Umweltbericht dargestellt.

Dieser Bebauungsplan ändert als Textbebauungsplan teilweise die Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung des folgenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans:

Ortsbausatzung vom 25.06.1935 mit Baustaffelplan vom 01.08.1935.

Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt als Textbebauungsplan die folgenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne in seinem Geltungsbereich im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte:

1985_018 Vergnügungseinrichtungen im Inneren Stadtgebiet Stgt 884

2003_022 Vergnügungseinrichtungen u. a. im Inneren Stadtgebiet Citybereich Stgt 148

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Rickes (BaurA) und Frau zur Brügge (ASW). Er schickt voraus, die Verwaltung werde die Vorlage heute nicht zur Abstimmung bringen. Der Bezirksbeirat Mitte habe darum gebeten, zuerst einen Runden Tisch einzurichten. Am 19.01.2022, 14:00 Uhr, werde der UA Leonhardsviertel einberufen, für den vorgeschalteten Runden Tisch stehe noch kein Termin fest. Nach der Diskussion in diesen Gremien werde die Vorlage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik (STA) abschließend beraten.

Mit Blick auf so manche Meldungen und Aussagen betont er, das Ziel sei es, dieses Quartier weiterzuentwickeln. Natürlich plane man nicht die Gentrifizierung, sondern habe wie im Hospital- und auch im Heusteigviertel versucht, mit einer qualitätsvollen Planung zu ermöglichen, dass die Gebiete sich entwickeln - auch mit dem Ziel, urbanes Wohnen in der Innenstadt zu ermöglichen. Dies sei angesichts des Themas Lärm im urbanen Gebiet, insbesondere in den Abendstunden, ein nicht ganz triviales Thema. Die angestrebte Entwicklung des Quartiers verfolge die Ziele, wie sie auch der Verein Leonhardsvorstadt e. V. dargelegt hat. Das Thema Gentrifizierung gebe es zwar, doch sicherlich sei es kein geeignetes Mittel, irgendwelche Nutzungen aufrechtzuerhalten, um Gentrifizierung oder das "Umkippen" eines Viertels zu verhindern.

Er stellt klar, man wolle nicht das Rotlicht in Stuttgart abschaffen. Mit der 1985 aufgestellten Vergnügungsstättenatzung habe die Stadtverwaltung das ganze Thema erstmalig geordnet. Seit 1985 seien Bordelle nur im Citybereich zulässig. Dies bleibe auch weiterhin so. Ausnahmsweise konnten Bordelle im Leonhardsviertel zugelassen werden, was an eine Festsetzung gebunden war. 2003 sei damit begonnen worden, die Vergnügungsstättenatzung für die inneren Stadtbezirke anzupassen. Hierzu wurde u. a. ein Unterausschuss Vergnügungsstätten eingerichtet. Inzwischen stehe man kurz davor, die Anpassung der Vergnügungsstättenatzung für das gesamte Stadtgebiet zu Ende zu bringen. Bei einer 2016 anstehenden Änderung der Vergnügungsstättenatzung im Bereich Mitte habe man das Leonhardsviertel noch ausgenommen. Nun sei man aber an dem Punkt angekommen, wo man mit diesem Auslegungsbeschluss einen Vorschlag unterbreite, wie man mit dem Leonhardsviertel umgehen wolle, nämlich, dass Bordelle dort ausgeschlossen sein sollen. Dies führe nicht zu einer Verdrängung in die Königstraße. Schon heute wäre es möglich, Bordelle in den inneren Citybereich hinzuverlegen.

Als Fazit informiert Frau Rickes, die Rechtslage für Bordelle im Leonhardsviertel werde sich auch durch die jetzt vorgeschlagene Satzung nicht ändern. Es gebe im Leonhardsviertel kein einziges baurechtlich genehmigtes Bordell. Die Vergnügungsstättenatzung von 1985 habe Regelungen getroffen zu verschiedenen Arten von Vergnügungsstätten und Einrichtungen, darunter auch Bordelle und bordellartige Betriebe und andere Einrichtungen des Sex- und Erotikgewerbes. Demnach sind derartige Einrichtungen nur innerhalb des Citybereiches innerhalb von konkreten Regelungen und Festsetzungen zulässig und dürfen dann maximal 30 % der Nutzfläche eines Gebäudes einnehmen. Man habe auch die Ausnahmeregelung für das Leonhardsviertel aufgenommen, wonach dort aus-

nahmsweise solche Nutzungen eingerichtet werden können, wenn sie mit der Aufgabe oder Reduzierung einer entsprechenden Nutzung innerhalb des Leonhardsviertels verbunden sind. Diese Festsetzung hatte den Haken, dass im Nachhinein festgestellt wurde, dass es gar kein baurechtlich genehmigtes Bordell innerhalb des Leonhardsviertels gibt. Damit sei diese Ausnahmeregelung ins Leere gelaufen.

2003 wurde die Vergnügungsstättenatzung für die Stadtmitte erneuert, und dabei habe man die gleiche Zulässigkeitsregelung beibehalten. In diesem Zeitraum habe das Baurechtsamt Bordelle innerhalb des City-Rings zugelassen, die sich an die Regelung der 30 % der Nutzfläche gehalten haben. 2016 sei der Bebauungsplan für die Stadtmitte vor dem Hintergrund der Themen Spielhallen und Bordelle erneuert worden. Auch da habe man den Zulässigkeitsbereich aus dem Jahr 1985 beibehalten und innerhalb des City-Rings - ausgenommen Neues Schloss, Altes Schloss und ähnliche Objekte - zusätzlich eine Abstandsregelung eingeführt. Es muss ein Abstand von 100 m zwischen Haustür und Haustür eingehalten werden. Das Leonhardsviertel sei damals ausgenommen worden, weil man in Ruhe darüber nachdenken wollte, wie man diese Regelungen dort trifft.

Ihre Aussage, die Ausnahmeregelung für das Leonhardsviertel sei ins Leere gelaufen, weil es dort kein entsprechendes baurechtlich genehmigtes Objekt gibt, das als "Tauschobjekt" in Anspruch genommen werden könnte, sei das eine Thema, mit welchem man sich auseinandersetzen musste. Ein anderes Thema sei das Thema "so genannter Altbestand". Dieses Thema komme in den Diskussionen etwas verzerrt vor. Frau Rickes führt aus, in Baden-Württemberg galt über viele Jahre eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VGH), die sich von der von Oberverwaltungsgerichten in anderen Bundesländern unterschieden hat: So habe der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg über lange Jahre gesagt, dass es auch einen rein materiellen Bestandschutz geben kann für eine Nutzung, die zwar keine Genehmigung hat, aber schon zu einem Zeitpunkt existierte, als sie vom Planungsrecht her zulässig gewesen war.

Von dieser Rechtsauffassung war man in Bezug auf die Bordelle im Leonhardsviertel ein Stück weit geleitet, so Frau Rickes weiter, "weil wir wussten, dass vor Inkrafttreten der ersten Vergnügungsstättenatzung 1985 es auch schon Objekte wohl gegeben hat - wobei man sagen muss: Die Feststellung, was war durchgehend vorhanden, ist oft gar nicht so einfach! Wir haben die Rechtsprechung erstens nicht für richtig gehalten, weil sie nicht dem Wortlaut der Landesbauordnung entspricht, und zweitens hat auch die Rechtsprechung aller anderen Oberverwaltungsgerichte entgegengestanden. Es hat aber trotzdem, für uns ist das ja maßgeblich, was der VGH Mannheim sagt, und nicht das, was Niedersachsen sagt oder Nordrhein-Westfalen sagt, dazu geführt, dass wir das berücksichtigt haben bei der Frage, welche Objekte wir aufgegriffen haben. Und natürlich hat das auch in die Überlegungen beim Bebauungsplan hineingespielt, sich auseinanderzusetzen im Rahmen einer Abwägung, habe ich jetzt Objekte, die in unterschiedlicher Weise hinterher betroffen sind. Wobei man jetzt ganz klar sagen muss, als Baurechtsbehörde ist für uns das Thema baurechtliche Verfahren und nicht das Thema Bebauungsplan relevant. Weil ich im Bebauungsplan natürlich eigentlich immer die Möglichkeit habe, Nutzungen anders zuzulassen als sie in der Vergangenheit vorhanden sind. Sonst würde ich ja das Leben auf alle Zeit in einer Stadt festfrieren. Ich muss ja Änderungen vornehmen können.

In den Jahren 2018/2019 war erkennbar, dass sich die Rechtsprechung ändern könnte. Natürlich haben wir überlegt, was hat das denn für Auswirkungen auf die zukünftige Vor-

gehensweise im Leonhardsviertel? Und natürlich hat die Stadt auch angefangen zu überlegen, was hat das denn für Auswirkungen auf den Bebauungsplan Leonhardsviertel."

Der VGH Baden-Württemberg habe im November 2020 seine alte Rechtsprechung offiziell aufgehoben und ganz deutlich zum Ausdruck gebracht: 'Bestandsschutz kann es nur geben, wenn es eine Baugenehmigung gibt'. Damit sei ganz klar, Bordelle, die keine Baugenehmigung haben - und die können sie seither nicht kriegen, weil das Planungsrecht schon jetzt entgegensteht -, solche Bordelle haben auch keinen Bestandsschutz. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sei natürlich überlegt worden, wie man mit dem Thema Altbestand in dieser Situation umgeht. Jedoch habe man feststellen müssen, dass es keine rechtssichere Festsetzung gibt, die eine solche Altbestandsregelung anwendbar macht, wenn man an dem Ziel festhalten möchte, die Situation mindestens zu verbessern, aber auf keinen Fall wieder eine Rückkehr zu alten Verhältnissen zu riskieren. Man sehe somit nur eine Lösung, nämlich die Bordelle auszuschließen. Dies entspreche eigentlich der bisherigen Rechtslage seit 1985, wonach im Leonhardsviertel die Errichtung von Bordellen nicht zulässig ist - war damals in der Vergnügungsstättenatzung nur wesentlich umständlicher formuliert.

BM Pätzold dankt für diese Darstellung der rechtlichen Situation. Dem Dank schließen sich die nachfolgenden Rednerinnen und Redner an. StR Rockenbauch (Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei) bittet in Vorbereitung des Unterausschusses darum, zu eruieren, welche Optionen es parallel zu den Möglichkeiten des Bebauungsplans gibt, um der Aussage, "wir planen keine Gentrifikation", Nachdruck zu verleihen, z. B. Sozialplan, Milieuschutzsatzung oder Ähnliches.

StRin Rühle (90/GRÜNE) begrüßt die vorgeschlagene Vorgehensweise, da sie zur Versachlichung beitrage. Was das Soziale angeht, so ist ihr wichtig, das soziale Angebot einzubeziehen (Prostituiertenhilfe, Suchthilfe) und diese Angebote zusammen mit dem Gesundheitsamt und der Suchthilfeplanung eng einzubinden.

StR Kotz (CDU) hält fest, dass die rechtliche Dimension bei diesem Thema hoch komplex und nicht ohne Weiteres nachzuvollziehen ist. Hinzu kämen unterschiedliche Interessenslagen. Aus seiner Sicht werde man im Januar die Debatte darüber führen müssen: "Wenn es in Stuttgart 2022 fortfolgende irgendwo Gebäude geben soll, die von außen erkennbar als Bordell wahrnehmbar sind, und es vielleicht eine gewisse Ansammlung solcher Gebäude geben soll, dann, finde ich, soll das eigentlich schon im Leonhardsviertel sein. Denn da ist es historisch gewachsen, nie baurechtlich genehmigt, wie wir wissen. Wollen wir das nirgends in dieser Stadt irgendwie erkennbar haben, gehört es nicht mehr zu einer Großstadt dazu, und soll es deshalb ein Drittel in der zweiten und dritten Etage eines Gebäudes ohne Leuchtreklame mit diskretem Klingelschild stattfinden?" Aus dieser Diskussion ließen sich dann Entscheidungen ableiten.

StR Körner (SPD) berichtet, bei einem Gespräch mit dem Vorsitzenden des Vereins Leonhardsvorstadt vor Kurzem sei es letztlich genau um diese Frage gegangen: "Was ist die Identität der Leonhardsvorstadt? Gehört es nicht auch zu dieser Identität, dass es dort auch Bordelle gibt?" Die Verwaltung bittet er zu begründen, warum sie seit 1985 der Auffassung ist, dass im Bebauungsplan für die Leonhardsvorstadt vorgegeben sein soll, dass keine Bordelle dort zulässig sind. Die eigentliche Diskussion sei dann im Januar zu führen.

An seine Enthaltung bei der Einbringung der Vorlage erinnert StR Schrade (FW). Ihm seien damals genau die Gedanken durch den Kopf gegangen, wie sie von seinen Vorrednern angesprochen worden sind. Er bittet darum, für die Debatte im Januar die Sozialhilfeträger und auch die Polizei nach ihrer Meinung im Hinblick auf die mögliche Verdrängung bzw. Verlagerung zu fragen und darüber hinaus auch einzugehen auf die Frage, was gewinnt man dadurch im Leonhardsviertel.

Aus Sicht von StR Goller (AfD) ist das Vorgehen der Stadt Stuttgart gegenüber dem Rotlichtmilieu schon seit Jahrzehnten ideologisch geprägt. Bei der heutigen Beurteilung, was wollen wir in Stuttgart, gebe es für ihn nur eine einzige Frage: "Was ist der Anteil an Zwangsprostitution, und zwar nicht nur der direkten Zwangsprostitution, sondern auch der von indirekten Zwängen, beruflicher, finanzieller Natur. Und es ist so, dass Angebot, Nachfrage und Florieren des ältesten Gewerbes sich gegenseitig beeinflussen." Er hält den Gedanken, den Gebietscharakter eines Rotlichtviertels zu erhalten, für sehr abwegig. Der Hinweis auf Gentrifizierung und Mietpreise dürfe hier kein Argument sein.

BM Pätzold sagt zu, auf die Fragen im Unterausschuss einzugehen. Weiter stellt er fest:

Die Beschlussfassung über die GRDRs 840/2021 wird zurückgestellt. Die Vorlage wird im STA erneut aufgerufen nach der Befassung im UA Leonhardsviertel am 19.01.2022 und einem eventuell vorgeschalteten Runden Tisch.

Zur Beurkundung

Faßnacht / fr

Verteiler:

- I. Referat SWU
zur Weiterbehandlung
Amt für Stadtplanung und Wohnen (5)
Baurechtsamt (2)
Amt für Umweltschutz
weg. STA

- II. nachrichtlich an:
 1. Herrn Oberbürgermeister
 2. OB/82
 3. S/OB
Strategische Planung
 4. Referat AKR
Kulturamt (2)
 5. Referat WFB
Stadtkämmerei (2)
Liegenschaftsamt (2)
 6. Referat SOS
Amt für öffentliche Ordnung
 7. Referat JB
Schulverwaltungsamt (2)
Jugendamt (2)
 8. Referat SI
Gesundheitsamt (2)
 9. Referat T
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
 10. Rechnungsprüfungsamt
 11. L/OB-K
 12. Hauptaktei

- III.
 1. *Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN*
 2. CDU-Fraktion
 3. SPD-Fraktion
 4. *Fraktionsgemeinschaft Die FrAKTION
LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei*
 5. FDP-Fraktion
 6. *Fraktionsgemeinschaft PULS*
 7. Fraktion FW
 8. AfD-Fraktion

kursiv = kein Papierversand